



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Leibeigenschaft in Rußland. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Leibeigenschaft in Rußland.

1.

Seit dem November vorigen Jahres ist die Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung in Rußland aus dem Stadium schüchternen Versuche oder vereinzelter Nothbehelfe in die Epoche eines energischen Gesamtangriffs übergegangen. Nicht mit der Omnipotenz von Ufasen, wie man sie unter Nikolaus 1. gewohnt war, ist Kaiser Alexander 2. vorgegangen, sondern er überließ dem Grundadel die Initiative zur Anbahnung des ungeheuern Werkes, dessen organische Principien bloß in allgemeinen Umrissen bezeichnet wurden. Bis jetzt haben sich aus 23 Gouvernements der 45 des europäischen Rußland die Adelschaften zur Bildung von Berathungscomités für die Emancipationsfrage bereit erklärt. Weiter als bis zu diesem Schritte ist jedoch noch keines auch dieser Gouvernements gediehen, welche sämmtlich der westlichen Peripherie des Reiches angehören. Bei etwa 10 von diesen 23 handelt es sich auch gar nicht um Aufhebung der Leibeigenschaft. Denn das eigentliche Königreich Polen hat die wirkliche Leibeigenschaft niemals gekannt, in Finnland hat niemals selbst ein nur ähnliches Verhältniß existirt, in den drei baltischen Gouvernements ist bereits 1833 der letzte Leibeigne persönlich frei geworden, in Kleinrußland beschränkt sich das Leibeigenschaftsverhältniß auf bestimmte Kreise. So schrumpft also die Zahl derjenigen Gouvernements sehr zusammen, deren Adel seine Bereitwilligkeit zur Anbahnung der Bauernemancipation wirklich aus dem Verhältniß der Leibherrschaft über Eigenhörige heraus kundgegeben hat. Der Kernsitz der Leibeigenschaft, das fruchtreiche Großrußland, verhartet sogar in seiner Gesamtheit den kaiserlichen Anregungen und ministeriellen Anmahnungen gegenüber noch in abweisendem Schweigen. Bei der Mehrzahl derjenigen Gouvernements, deren Adel Verhandlungen über die Frage der Emancipation vornehmen will, gilt es dagegen bloß, eine wirkliche Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Grundherrschaft und Bauern oder Gemeinden herbeizuführen. Daß aber da, wo die Leibeigenschaft besteht, das letzte Ziel der jetzt begonnenen Reform eine wirkliche persönliche Freiheit des Bauern sein soll, ist in keinem der vielen Regierungserlasse seit dem November v. Jß. mit klaren und dünnen Worten ausgesprochen. Allerdings kann nach menschlichem Ermessen der Erfolg jener Reformen in seiner Totalität kein

andrer sein, als die Befreiung der Bauern und Gutsangehörigen vom Leibeigenschaftsverhältnisse. Aber das durch russische Inspiration in die europäische Presse eingeführte Wort „Bauernemancipation“ ist vorläufig im guten, wie im schlimmen Sinne noch keineswegs identisch mit „Sklavenemancipation“. Und es muß bemerkenswerth genug erscheinen, daß der plötzlich erwachte Hofliberalismus der russischen und russisch-inspirirten Presse den Ausdruck „Bauernbefreiung“ — der doch aus den Ostseeprovinzen her auch dem russischen Deutsch recht geläufig ist — mit peinlicher Sorgfalt vermeidet. *) Denkt ihr Ausländer euch unter „Bauernemancipation“ mehr, als es uns gilt, so ist's eure Sache. Und wenn namentlich ein Theil der norddeutschen Presse damit russische Sympathiepropaganda macht, oder ein schlecht unterrichteter Theil der kosmopolitisch-liberalisirenden Journalistik den Freiheitssturm russischer Principien wortgläubig benutzt, um antifranzösisch zu agitiren, so wird beides in Petersburg sicherlich sehr willkommen sein. Man kann auch dort die „öffentliche Meinung“ nicht entbehren.

Man muß sich klar über den positiven Stand der Dinge bei einer so hochwichtigen Frage sein, um ihr objectiv, unbefangen, parteilos ihre rechte Geltung unter den bewegenden Momenten der politischen Gegenwart einzuräumen. Man muß sich bei ihrer Beurtheilung auch nicht auf einen absoluten Moralitätsstandpunkt stellen und darf namentlich die von der Emancipationsfrage Betroffenen, Leihherrn wie Leibeigne, nicht nach den Kategorien eines politischen Idealismus rubriziren. Wir thun damit ihnen Unrecht und schlagen unsern eignen, den europäischen Interessen ins Gesicht. Man darf insonderheit nie vergessen, daß es in der gesammten Kulturwelt keine Entwicklung und Lebensgestalt gibt, welche für Mitteleuropa in allen ihren Regungen, Be-

*) Auch das „allgemeine Programm für die Beschäftigungen der Gubernialcomités“, welches im April 1858 von dem petersburger Centralcomité unter des Kaisers Vorsth erlassen wurde und — wie es officiös ausgedrückt wird — „den in den kais. Erlassen und Ministerialrescripten nur im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen die erste praktische Gestalt gibt und zugleich die Aufgabe der genannten Comités so vollständig präcisirt, daß diese bei voller Freiheit der Berathung und des Urtheils über die Einzelheiten im Ganzen und Großen doch noch viel entschiedener als bisher an die Grundbedingungen der Reform gebunden sind und sich denselben in keiner Weise entziehen können“ — also auch dieses „allgemeine Programm“ gelangt noch nicht bis zur wirklichen Aufhebung der Leibeigenschaft. Es culminirt mit seinen Vorschriften über den Berathungsgang der Gubernialcomités und über die daraus hervorgehenden provisorischen Verhältnisse zwischen Grundherrn und Bauern in dem Verlangen nach Feststellung eines definitiven „Statuts über die Verbesserung der Existenz der Gutsbauern“. Von den zehn Capiteln, welche dasselbe umfassen soll, trägt keines eine Ueberschrift, welche auf einen wirklich freien Bauernstand hinweist. Consequent durchgeführter Grundsatz erscheint nur die contractliche Normirung der Wechselverpflichtungen zwischen Bauern und Herrn, das Recht des Bauern auf Grundbesitz und Vermögen, das Aufhören der politischen und persönlichen Rechtlosigkeit des Leibeignen. Diesem „provisorisch verpflichteten Zustand“, dieser „provisorischen Leibeigenschaft“ ist in dem Programm kein Endtermin gesetzt.

wegungen und Wandlungen gleichermaßen bedenklich ist, als diejenige des politischen und socialen Rußland. Jede andere findet ihre Begrenzung und ihren Regulator in einer bestimmten allgemeinen Interessenverwandtschaft, in einer gewissen europäischen Solidarität. Rußland steht dagegen in keiner Beziehung auf dem Boden gleicher Voraussetzungen, gleicher Tendenzen und gleicher Ziele mit dem übrigen Europa. Begrüßen wir nun jede formelle Annäherung des russischen Lebens an das europäische mit rückhaltloser Hingebung als eine innere Verähnlichung mit uns, so gestehen wir Rußland von vornherein Ansprüche zu, von denen es mindestens äußerst fraglich ist, ob ihre Voraussetzungen und ihre Konsequenzen der selbstständigen Entwicklung Europas nicht höchst gefährdend werden. Man braucht sich bloß der rein diplomatischen Analogien zu erinnern. Worin liegt die Ursache, daß Rußland bei allen europäischen Actionen aus den diplomatischen Feststellungen die allergrößten Vortheile zieht? Zum großen Theil darin, daß es aus seiner exceptionellen Stellung heraus mit verhandelt, als beruhen seine Interessen auf den allgemeineuropäischen Grundlagen; daß es während des Verhandels die Besonderheit seiner Stellung ableugnet, grade um nach Feststellung der Stipulationen dieselben für jene Besonderheit nutzbar zu machen und Europas allgemeines Interesse ihr unterzuordnen. Diese Ansprüche und Uebergriffe abzuweisen, bedarf es dann neuer, und zwar gesammteuropäischer Kämpfe. Aber seit Rußlands Hereindrängung in das europäische System ist der orientalische Krieg das einzige Beispiel, daß wirklich eine solche allgemeineuropäische Defensivallianz zu Stande gebracht werden kann. Und hat sie wirklich ihre höheren culturhistorischen Aufgaben erledigt?

Einer Antwort darauf bedarf es nicht, jedermann gibt sie sich selbst. Auf sich selbst zurückdrängen wollte man Rußland; und es tritt bereits wieder beinahe anspruchsvoller in das europäische System herein, als vordem, wenn auch mit freundlicheren Mienen. Fast wie eine Errungenschaft des europäischen Lebens feiert und verherrlicht man es, daß das petersburger System den Weg der innern Reformen betreten hat, und die ersten Schritte des Wollens werden uns von der russischen Presse vordemonstrirt, als wären es höchste, glänzendste Resultate des Könnens. Die kosmopolitische Humanität Europas behandelt das, was jetzt in Rußland geschieht, als wäre eine formelle Verähnlichung der Zustände mit denen des übrigen Europa ganz ohne Frage der natürliche und organische Gang russischer Entwicklungen, während doch jedenfalls das nationale Ruffenthum auch ein vollstes Recht der Berücksichtigung in Anspruch zu nehmen hat. Ja, nirgend ist vielleicht das kosmopolitische Humanitätsprincip weniger berechtigt, seine europäischen Maßstäbe anzulegen, als grade hier. Freilich kann man es auch vom nationalrussischen Standpunkte aus freudig begrüßen, wenn mit Nikolaus 1. das asiatische Zaren-

thum in die Gruft der Peter-Pauls-Citadelle hinabgesenkt worden ist. Denn dieses Princip war im wahrhaft nationalen Ruffenthum ebenso wenig begründet, als es jemals zu einer Verständigung zwischen Rußland und Europa führen konnte. Aber rückhaltlos kann der europäische Geist dem nunmehr zur Herrschaft gelangten System nur insofern Willkommen zurufen, als dasselbe die politischen Consequenzen anzuerkennen scheint, welche sich aus der materiellen Entwicklungsrichtung ergeben, in welche Rußland seit Peter 1. durch den Zarenwillen genöthigt wurde. Die freiere Regung und Bewegung der Geister ist eine Errungenschaft Rußlands, für welche wir freudigste Theilnahme hegen dürfen, obgleich ihre soeben erst fallenden Preßstimmen unsern Errungenschaften und Bestrebungen keineswegs freundlich sind. Der Ueberhebung eines plötzlichen Selbstgefühls kann man es indessen leicht nachsehen, wenn nach so langem Nichtsgelten und gezwungenem Schweigen knabenhafte Ueberschätzung der phantastisch anticipirten Zukunft ihrer Heimath neben Feindseligkeit und Geringschätzung für unsere Institutionen, Beargwöhnung unserer Entwicklungen, Absprechen über unsere nationalen Wünsche und Bedürfnisse, die ersten und fast einzigen Melodien sind, welche dort erklingen. Nur ist es seltsam, wenn sofort auch nur derjenige Theil der Presse in Deutschland wohlunterrichtet und loyal heißt, welcher uns das heutige Rußland als „versöhnend, vermittelnd und ausgleichend“ vorführt. Es ist freilich dieselbe Presse, welche in Bezug auf Deutschland jede Wiederbelebung verrotteter und verschollener aristokratischer Ansprüche als historische Berechtigung in Schutz nimmt, während sie in Bezug auf Rußland den Adel kurzweg verdammt, wenn er nur zögernd, offenbar unwillig auf die Anregungen zur socialen Reform eingeht. Uns muthet sie also zu, daß wir wieder nach dem russischen Standpunkte zurücksinken, damit Rußland desto rascher auf gleicher Linie mit dem europäischen Leben stehe. Aber freilich ist's äußerst bequem, indem man einen russischen Hofliberalismus affectirt, die große Masse glauben zu machen, man habe au fond in Bezug auf das deutsche Leben ebenfalls freisinnige Velleitäten. . . .

Wir verfolgen diese Nebenbemerkungen nicht weiter, obgleich sie unser's Crachtens bei Europas Urtheilsformulirung über die russische Emancipationsfrage sehr unmittelbar zu berücksichtigen sind. Daß aber die Bauernemancipation eine sociale Revolution involvirt, gestehen auch die russischen Stimmen in vollster Ausdehnung zu. Sie nennen sie jedoch einen Triumph des Humanitätsprincip's, welchem jede Rücksicht des historischen Rechtes und Besizes nachstehen müsse. Man kennt ferner genugsam die übrige Phraseologie von der daraus ersprießenden Verbrüderung Rußlands mit Europa, von dem Eintritt seines Volkes in die Reihe der Culturnationen, von der Selbstbeschränkung des Zarenabsolutismus u. s. w. Kurz, die darum klingenden Reden stellen in dem Rußland nach der Emancipation so ziemlich die Verwirklichung des

vollkommenen platonischen Staates in Aussicht, das Vorbild aller andern Staaten, den nachher vollständig berechtigten Rathgeber, Leiter, Moderator und darum Beherrscher des Entwicklungsganges der europäischen Dinge. Früher octroyirte man uns das russische Princip als Hort und Schirm der legitimen Interessen, heut octroyirt man es als Bannerträger des politischen und socialen Fortschritts. Damals war die Welt, welche nicht mit Rußland ging, unrettbar der Revolution, der „Auflehnung gegen die göttliche Ordnung“ verfallen; heut wird derjenige als „Feind aller natürlichen Entwicklungen“, als „Gegner des europäischen Systems“ verschrien, welcher nicht auf Rußlands vollkommen rückhaltlose, absolut humane Freiheitstendenzen schwört.

Namentlich bemüht man sich, — um wieder auf unsere specielle Angelegenheit zu kommen — mit rapiden Uebersichten über die bis zum Nov. v. J. durchlaufenen „Phasen des Entwicklungsganges der Leibeigenschaftsaufhebung“ unvermerkt die Meinung in das öffentliche Bewußtsein einzuführen, dasjenige, was heute geschehe, sei der logisch nothwendige Abschluß eines seit Alexander 1. consequent angebahnten und von Nikolaus 1. bereits „mit Kühnheit“ verwirklichten Systems. Indem man die einzelnen Urfase und Gesetze verschiedener Zeiten mit ihren Hauptbestimmungen nebeneinanderstellt, empfängt der Leser allerdings den Eindruck, als sei alles nur im wohlwollendsten Interesse für das Volk, ohne politische Nebenabsicht geschehen. Die passive oder active Opposition dagegen erscheint in dieser Beleuchtung ganz ausschließlich als barbarischer Egoismus der Besitzenden; jede Silbe muß zum Verdammungsurtheil für die Grundherrschaft werden. — Es kann natürlich auch keinem Vernünftigen einfallen, eine Vertheidigung ihrer ungeschmälerten Besitz- und Machtrechte zu übernehmen. Wie die Dinge heut gestellt sind, muß vielmehr der westeuropäischen Anschauung das russische Leibeigenschaftsverhältniß vollkommen identisch mit dem anathemisirten Sklaventhum erscheinen. Factisch sind auch die Sklaven mancher Länder, namentlich Südamerikas und seiner Inseln, kaum schlimmer gehalten, als die große Mehrzahl der russischen Leibeigenen. Aber während kein europäischer Staat in seinen Colonien die Sklaverei eingeführt hat, während jeder sie bloß duldet, ohne sie durch sein politisches Princip zu begründen, hat in Rußland das Zarenthum die Leibeigenschaft gradezu erst geschaffen. Dann in späteren Jahrhunderten, bis auf die neueste Zeit herab, wurde aber wiederum die Emancipationsgesetzgebung nur als Mittel benutzt, jedes durch Reichthum oder Intelligenz eine Geltung neben dem Zaren in Anspruch nehmende Element niederzudrücken. Und wenn im letzten Jahrhundert unter verschiedenen Herrschern vereinzelte Gesetzgebungsacte hervortreten, welche einer Milderung der Leibeigenschaftsverhältnisse dienen, so bedarf es nur einer etwas genaueren Betrachtung der Umstände, unter denen sie erfolgten, um darüber klar zu werden, daß das Humanitäts-

princip dabei stets bloß in zweiter Reihe stand. Als consequent festgehaltenen Gesichtspunkt erkennt man dagegen die Verstärkung der autokratischen Alleinherrschaft auf Kosten der nationalen Institutionen; als momentane Veranlassungen bald hochgehende Unzufriedenheit im Adel, bald das Drohen socialer Bewegungen im Volke; als nächsten Zweck die Herstellung socialer Gegensätze in der Bevölkerung, Zerspaltung ihrer nationalen Einheit, Zersplitterung ihrer Gesammtheit in einander gefesselt beherrschende Parteien. Verheißungen wurden die socialen Reformen immer, wenn es galt, entweder die Gesamtkraft der Nation gegen das Ausland in Anspruch zu nehmen, oder den patriotischen Eifer der Grundherrschaft durch diese Drohung anzustacheln; die Rückschritte auf der betretenen Bahn hielten immer gleichen Schritt mit der wiedergewonnenen Machtssicherheit des Zarenabsolutismus.

Dies historisch zu verfolgen, ist jedenfalls nicht ohne Interesse, wenn wir ein klares Urtheil über die heutigen Reformen gewinnen und auch die wahrscheinlichen Wirkungen einer vollständigen Aufhebung der Leibeigenschaft auf Rußland selbst, wie auf das Ausland bemessen wollen. Die Schlußfolgerungen sind dem Leser anheimzustellen, wir haben bloß Thatsachen zu geben. Zwei Hauptperioden charakterisiren die Leibeigenschaftsgeschichte: eine Entwicklung derselben, welche unter Peter 1. ihren Gipfelpunkt erreicht, und Anläufe zu ihrer Rückbildung, deren erste geschlossene Organisation soeben im Werke ist.

Wie entstand die Leibeigenschaft in Rußland? So lange man Rußland kennt, zerfällt das russische Volk allerdings in Herren und Knechte, allein nicht in Freie und Unfreie, wie man uns heute so gern glauben machen möchte. Bevor die Tataren in Moskowien einfielen, war das Land in eine Menge kleiner Monarchien zersplittert, deren Gesammtheit nicht einmal den Charakter eines Staatenbundes repräsentirte. Ihre Dynastengeschlechter waren allerdings fast durchgängig aus einem Stamme hervorgegangen; auch erkannten sie nominell sämmtlich die Suprematie zuerst der Großfürsten von Kiew, dann derer von Wladimir an. Allein dies hinderte sie keineswegs, ebenso freiherrlich und selbstständig ihre Souveränitätsrechte auszuüben und Kriege untereinander zu führen, wie die unmittelbaren Vasallen des Kaisers in der zerrüttetsten Epoche des deutschen Reichs. Der im Slaventhum begründete Mangel eines die Besitzungen zusammenhaltenden Erbrechtes ließ nicht bloß diese Duodezmonarchien, sondern auch die etwaigen Familiengüter ihrer vasallenartigen Aristokratie immer mehr zersplittern. Bloß innerhalb der Gemeinden, welche nur Gesamtbesitz und Gesamtnutzung ihres Arealis kannten, erhielt sich eine gewisse Stabilität der Besitzthümer. Der siegreichen Macht der Tataren ward es auf diese Weise leicht, Herren und Volk, Theilfürsten, Bojaren und Gemeinden unter gleiches Joch zu beugen. Die Theilfürsten wurden jetzt zu tributpflichtigen Unterthanen ihrer Besieger. Selbst be-

drückt ersparten sie ihrerseits natürlich den Bojaren und Gemeinden eine Verstärkung des Druckes ebenso wenig. Indessen blieb die wesentliche Freiheit der Volksmassen ebenso unangetastet, wie das Eigenthumsrecht der Gemeinden auf den von jeder benutzten Grund und Boden. Auf diesen hatten die Theilfürsten fortwährend bloß ein Oberhoheitsrecht, während auch der Bojar, welcher unmittelbarer Herr einer Gemeinde war, keinen andern Grundbesitz erbeigenthümlich besaß, als denjenigen, welchen seine persönlichen Sklaven — die Haus- und Hofesleute — bearbeiteten. Diese stammten nicht etwa aus seiner Gemeinde oder seinem speciellen (theilfürstlichen) Vaterlande, sondern waren Kriegsbeute oder Nachkommen der Gefangenen, welche er und seine Väter als Vasallen der Großfürsten oder Theilfürsten bei deren wechselseitigen Kämpfen gemacht hatten. Das Volk blieb frei, hielt an seiner uralten, fast communistischen Gemeindeverfassung fest, übte fortwährend das Recht der Freizügigkeit des Einzelnen innerhalb der Grenzen jedes Theilfürstenthums und zahlte dem sogenannten Grundherrn durch Frohnden nur eine gewisse Steuer als Hoheitsgefall. Aber der Betrag dieser Leistung ward zwischen Gemeinde und Grundherrn an jedem Georgstage von neuem für ein Jahr vereinbart, nicht einseitig festgestellt, auferlegt, octroyirt.

Die Herrenherrschaft war sonach äußerst beschränkt. Nichts natürlicher, als daß grade diese kleinen Herrn sich zum großen Theil den Tataren zuwendeten, in ihre Dienste traten, ihre Töchter heiratheten, kurz sich tatarisirten. Nicht dieser kraftlose Adel, sondern recht eigentlich das Volk der Gemeinden war es auch, welches das Ansehen der Großfürsten von Moskau immer mehr erstarken ließ, und ihnen endlich seine Arme und Waffen lieh, so daß sie die Tatarenherrschaft abschütteln konnten. Mit dieser verschwand zugleich die bisherige Selbstständigkeit der Bojaren; die Theilfürstenthümer zerschmolzen in der neuen moskowitzischen Staatseinheit. Namentlich gelang das Werk der Centralisation und die Niederwerfung der alten Fürstengeschlechter, so wie die Verwandlung der entarteten Bojaren in abhängige Beamte und Höflinge unter Iwan 1. und 2. Iwan 4. Wassiliewitsch, welchen die Geschichte mit dem Namen des „Grausamen“ oder „Schrecklichen“ brandmarkt, lebt in den Sagen und Liedern des russischen Volkes keineswegs als blutdürstiger Despot, sondern als eine gutmüthige, komisch-unbeholfene Persönlichkeit. Seine Bluthaten sind freilich bekannt genug; aber nicht sie geben ihm seinen Beinamen, sondern daß sie ausschließlich die Aristokratie trafen, deren Jugendkräfte er überdies durch die Herstellung des stehenden Strelitzenheeres unmittelbar unter den Zarenbefehl beugte. Und auch außerdem ließ sein Dingen nach Ausschließlichkeit der Zarenmacht seine Gewaltstreiche bloß die Bojaren fühlen, während das nationale Gemeindewesen und die persönliche Freiheit seiner Angehörigen vollkommen unangetastet blieb.

Erst nach dem Erlöschen von Ruriks Stamm und nach Verwandlung der Strelitzen in Prätorianer, als Boris Godunow den Thron bestiegen hatte, erfolgten die ersten Angriffe auf die persönliche Freiheit der bäuerlichen Bevölkerung. Denn Boris Godunow war durch eine Palastrevolution, durch die Bojaren zum Zaren gemacht worden und hatte ihnen dafür eine Art von ständischer Bevorrechtung zugestehen müssen. Diesen Einflüssen gab er nach, indem er den Ukas vom 21. Nov. 1601 erließ, welcher die Freizügigkeit der Bauern aufhob. Jeder blieb fortan ewig an die Scholle derjenigen Gemeinde gefesselt, bei welcher er am letztverflossenen Georgstag angeschrieben gewesen war. — Seitdem beklagen die russischen Volkslieder den Juriewstag als Tag des Freiheitsverlustes. Und sie haben Recht. Indem das bannende Gesetz die Wanderlust des Russen, das angeborene Erbe seines nomadischen Ursprungs fesselte, brach es zunächst die Kraft des Widerstandes der Gemeinden gegen etwaige Uebergriffe der Bojaren. Die Gemeinde verlor zugleich die Möglichkeit einer freien Verfügung über ihren Grund und Boden. Denn mit der Freizügigkeit war ihr das Mittel genommen, den allzuviel fordernden Herrn zu billigen Pacht- und Frohndenbedingungen zu nöthigen. Die wirklichen Sklaven der Bojaren, die Haus- und Hofesleute, gewannen sogar eine gewissermaßen bevorzugte Stellung im Vergleich zu den persönlich noch immer freien Gemeindegliedern. Denn bei Hungersnoth und anderen Calamitäten mußte der Herr für ihres Leibes Noth und Nahrung sorgen; die Gemeinde war dagegen durch die Fesselung an die Scholle den Anforderungen des Herrn wehrlos anheimgegeben, ohne von ihm eine Gegenverpflichtung in Anspruch nehmen zu können.

Rußland war indessen damals noch ein reiner Ackerbau- und Hirtenstaat, die Bojaren lebten dagegen bereits der Mehrzahl nach am Hofe oder in den Städten und kümmerten sich wenig um die Zustände ihrer Gemeinden, wenn nur die octroyirten Gefälle vollzählig entrichtet wurden. Dieser Gesamttribut der Gemeinde war immerhin noch verhältnißmäßig leicht zu ertragen, und das nationale Communalleben konnte fortgedeihen. Erst durch die vermehrten Bedürfnisse des Staates und den wachsenden Luxus des Adels verwandelte sich diese Gesamtrente von jeder Gemeinde in einen Tribut nach Kopfszahl. Dies um so mehr, als allmählig der Staat den Grundadel für dessen Entrichtung haftbar machte. So fiel das Odium auf den Adel, während das Volk im „weißen“ d. i. freien und befreienden Zaren noch immer die volksfreundliche Kraft verehrte, welche Rußland vom Tatarenjoch befreit und den Gemeinden die Möglichkeit gegeben hatte, ihre socialpolitischen Institutionen zu erhalten. Denn mochte immerhin Boris Godunow den Bauern mit Grund und Boden zum vererblichen Eigenthum des Grundherrn gemacht haben, so blieb der Mensch doch untrennbar mit seiner Erde vereint, nicht

als abgeschiedene Sache verwendbar und verkäuflich. Daran tasteten auch die „falschen Fürsten“ nicht, welche ihre Rollen mit Hilfe der Geistlichkeit und der Massen spielten; ebenso wenig die ersten Romanows, welche des Volkes gegen den Klerus bedurften. Erst Peter 1. erschuf die wirkliche Leibeigenschaft. Erst nachdem er den Adel und den Klerus niedergeschmettert, gab er ihnen den Eigenhörigen als willkürlich verwendbares, vom Mutterboden loslösliches, vertauschbares, dem Herrn auf Gnade und Ungnade Preis gegebenes Ding. Er stellte den Bauern seinem Herrn gegenüber auf gleiche Stufe mit dem Thier, um so dem Adel für seine verlorenen Standesrechte gegenüber dem Zarenthum gleichsam ein Schmerzensgeld in die Hand zu drücken.

War dies nun eine Concession an den Adel? Außerlich gewiß. Aber betrachten wir die Dinge genauer, so erscheint die gesetzlich hergestellte Leibeigenschaft in einem ganz andern Lichte und weit weniger eine aristokratische Errungenschaft, als eine Derovirung zum Zwecke der immer festeren Begründung des zarischen Absolutismus. Peter wollte ein Rußland mit Städten, ein industriell sich selber genügendes Reich. So führte er Hunderttausende aus den Gütern der Krone fort und machte die Leibeigenen zu Städtern. Andere Gemeinden schenkte er ausländischen Industriellen, damit sie deren Leibeigene in den Fabriken verwenden könnten. So ward der Kern des auch jetzt noch übriggebliebenen Gemeindegewesens unmittelbar angegriffen; es verlor als solches seine Selbstständigkeit. Die Gliederung der nationalen Aristokratie war aber schon durch den neugeschaffenen Beamtenadel (Tschin) aus allen Fugen gerückt. Die Umgestaltung des Heerwesens nahm selbst dem reichen Grundadel die Möglichkeit, eine materielle, auf den Besitz von Leibeigenen begründete Machtstellung neben der Krone festzuhalten. Namentlich die kleineren Grundbesitzer wurden aber auf die Erwerbsrichtung durch Fabrikindustrie fast mehr hingezwungen, als hingewiesen, und konnten das neue Geschäft doch nicht ohne Unterstützung der Krone betreiben, wurden also immer abhängiger. Dabei mußten sie ein mehr persönliches Regiment als früher über die Leibeigenen führen, machten ganz natürlich persönliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Gemeinde, und trugen so den Widerstreit des individuellen Interesses gegen das communale in den Gemeindeorganismus hinein. So erzeugte die Gesetzlichkeit der persönlichen Leibeigenschaft und der vollkommen freien Verfügung des Leihherrn über jeden Eigenhörigen ein Verhältniß zwischen Adel und Volk, wodurch ersterer, trotz scheinbarer Erweiterung seiner Macht, jede Möglichkeit verlor, die ihm von oben geraubte politische Bedeutung durch engere Verbindung mit den Gemeinden desto fester nach unten zu consolidiren. Sie entfremdete den Adel immer mehr dem Volke, sie lockerte die Geschlossenheit der Gemeinden. Der Erfolg des Divide war also für den Zarenabsolutismus ganz naturgemäß das Im-

perare. Denn das seiner gleichsam eingeborenen Widerstandskraft gegen die Uebergriffe des Adels beraubte Volk konnte eine Verbesserung seiner Lage bloß noch vom Zaren erhoffen. Die Verwandlung so viel tausend ehemaliger Gemeindeglieder in Bürger ließ das Verharren im bäuerlichen Gemeindeleben den übrigen sogar wie ein Unglück erscheinen. Schon wenn der Grundherr, ohne jede persönliche Bedrückung seines Leibeigenen, das Auseinanderlaufen der Gemeinden nicht zuließ, fühlte es sich wie eine despotische Machtübung. Jeder Versuch zur Consolidirung einer aristokratischen Opposition gegen die Zarenallmacht scheiterte am Adelshaffe des Volkes, und erleichterte dem Kaiser ihre Entdeckung und Bestrafung.

Wir haben hier nicht auf die nationalökonomischen Nachtheile einzugehen, welche sich daran knüpften, daß gleichzeitig die Agricultur zu Gunsten der Industrie vernachlässigt ward. Sie würden bereits unter Peter 1. erschreckend zu Tage getreten sein, wenn sein eherner Wille nicht die strengste Einhaltung der Verpflichtung erzwungen hätte, wonach der Leihherr unter allen Umständen für die nothwendigsten Bedürfnisse der Eigenthörigen zu sorgen hat. Aber natürlich war es, daß unter den damaligen unfertigen Zuständen des Verkehrs grade der industrielle Adel, trotz scheinbar glänzenden Erwerbes, nicht mächtig durch Reichthum werden konnte. Ein einziges Mißjahr verschlang den etwa capitalisirten Gewinn. Was ferner die nationalen Traditionen etwa noch übrig gelassen hatten von einem gleichsam patriarchalischen Verhältnisse zwischen Grundherrn und Gemeinden, das zerstörte das Ischinwesen. Eine flachmoderne Bildung, eiligst zusammengerafft, weil von obenher günstig angeblickt, eine zur Schau getragene Verachtung des nationalen Lebens war charakteristisches Merkmal dieses — überdies größtentheils aus Ausländern bestehenden — Beamtenneuadels. Aber auch der Altadel wurde in diese Sphären hineingezwungen. Denn bereits in der dritten Generation verlor (und verliert) selbst das älteste Geschlecht alle Vorrechte, wenn kein Familienglied den Adelsrang durch den Staatsdienst wieder aufgefrischt hat. So mußte jener Ischinownikgeist, welcher für das Volk und dessen nationale Institutionen bloß Geringschätzung hat, in den gebildeteren Classen zu allgemeinsten Herrschaft kommen.

Solche Anschauungen können auch in der nationalrussischen Gemeindegemeinschaft bloß eine Erschwerung der willkürlichen Verwerthung des einzelnen Leibeigenen erblicken. Denn natürlich mußte der Grundherr, je mehr er von seinen menschlichen Nutzhieren für die Fabrikindustrie in Anspruch nahm, desto wesentlichere Nachlässe in den Verpflichtungen der Gemeinde eintreten lassen, wenn er nicht befahren wollte, daß diese verarme und seine Haftbarkeit für die Steuerleistung an den Staat, wie für die Ernährung der Hungernden vergrößere. Er suchte also nach einem Mittel, die weder für den

Haus- und Hofesdienst, noch für den Fabrikdienst verwendeten Leibeigenen zu einem besser rentirenden Capital zu machen. Dies Mittel bot sich einestheils in der angeborenen Wanderlust des Russen, andernteils in dem von oben her angeregten Gelüst nach bürgerlichen Beschäftigungen, endlich in der slavischen Gemeindeorganisation. Der Guts herr gab denjenigen Eigenhörigen, welche es wünschten, die Erlaubniß, sich Arbeit und Verdienst in der Fremde zu suchen, wofür sie eine bestimmte persönliche Abgabe entrichten müssen, die dem Herrn mehr einträgt, als der Frohndienst des Einzelnen in der Gemeinde. Denn nach der nationalen Gemeindeorganisation verliert der sich zeitweise entfernende Bauer sein ihm von der Gemeinde zugewiesenes Land keineswegs. Entweder bearbeiten es seine Angehörigen oder die Gesamtkräfte der Gemeinde. Auf jeden Fall nimmt der Herr keine Rücksicht darauf, die communalen Verpflichtungen an Frohnden oder Abgaben für ihn wie für die Krone bleiben immer dieselben. Der Grundherr gewinnt also durch solche „Entlassungen auf Obrok“ doppelt.

Hätte nicht vorher die gesetzliche Einführung der rein persönlichen Leibeigenschaft das nationale Gemeinwesen bereits tief erschüttert gehabt, so würde sich in der Macht der Gemeinden über ihre Angehörigen sehr wahrscheinlich ein Gegengewicht gegen diese nun auch materielle Gefährdung der communalen Solidarität gefunden haben. Allein dies war jetzt eben nicht mehr möglich. Es geschah sehr bald, daß in minder fruchtbaren Landstrichen in der That nur noch die Alten, Weiber und Unmündigen so weit für den Ackerbau sorgten, als für das laufende Bedürfniß und die Erfüllung der communalen Verpflichtungen gegen den Staat und die Grundherrschaft unumgänglich blieb. Ja, da die Grundherrschaft damals noch Land ohne Leibeigene und Leibeigene ohne Land verkaufen konnten, so begründete sich auf die Obrokentlassung eine ganz specielle Speculation. Die Leibeigern verkauften nämlich den Grundbesitz bis auf ein Minimum, dirigirten alle Leibeigenen nach bestimmten Städten und Districten, bestellten dort eigene Aufseher, welche den Erwerb jedes einzelnen „auf Obrok Entlassenen“ controliren und ihn danach persönlich besteuern mußten. Damit war natürlich den maßlosesten Willkürlichkeiten und Bedrückungen Thor und Thür geöffnet. Außerdem kamen bisher unbekannte Vermögensverschiedenheiten in die heimische Gemeinde, wenn ein „Entlassener“ etwa steinreich, ein anderer bettelarm zurückkehrte; jener beanspruchte besondere Berechtigungen, dieser besondere Unterstützungen von der Commune. Endlich aber drängte sich noch eine neue Aristokratie herein, als die Heerverfassung den ausgedienten Soldaten die persönliche Freiheit als Abschiedsgeschenk verlieh, ohne doch die Gemeinden der Pflicht zu entheben, für diese zurückkehrenden, seit zwanzig Jahren entfremdeten, der ländlichen Arbeiten ungewohnten Mitglieder zu sorgen.